

# **GERRY WEBER**

## **INTERNATIONAL AG**

### **EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG**

**WIR LADEN UNSERE AKTIONÄRE ZU DER AM  
DIENSTAG, 1. JUNI 2010, 10:00 UHR MESZ, IM  
GERRY WEBER EVENT-CENTER, AM GERRY WEBER  
STADION, WESTSTRASSE, 33790 HALLE/WESTF.,  
STATTFINDENDEN ORDENTLICHEN HAUPTVER-  
SAMMLUNG EIN.**

**WKN 330 410**

**ISIN DE0003304101**

**GERRY WEBER International Aktiengesellschaft  
Neulehenstraße 8 · 33790 Halle/Westfalen**

## 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Oktober 2009 der Gerry Weber International AG sowie des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Oktober 2009, des Lageberichts der Gerry Weber International AG und des Konzernlageberichts einschließlich der darin enthaltenen erläuternden Berichte zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009 (1. November 2008 – 31. Oktober 2009)

Die genannten Unterlagen werden in der Hauptversammlung zugänglich gemacht und können im Internet vom Tage der Einberufung an unter [www.gerryweber-ag.de](http://www.gerryweber-ag.de) (Unternehmen/Investoren) eingesehen und heruntergeladen werden. Der Vorstand erläutert diese Unterlagen in der Hauptversammlung mit Ausnahme des Berichts des Aufsichtsrats, der von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert wird. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss festgestellt und den Konzernabschluss gebilligt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt keinen Beschluss zu fassen.

## 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2008/2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31. Oktober 2009 ausgewiesenen Bilanzgewinn von **EUR 52.472.854,94** wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende in Höhe von **EUR 0,85** je Stückaktie mit voller Gewinnanteilsberechtigung für das Geschäftsjahr 2008/2009; d.h. insgesamt **EUR 17.694.655,70**.
- b) Einstellung in die Gewinnrücklagen **EUR 25.000.000,00**.
- c) Vortrag des Restbetrags in Höhe von **EUR 9.778.199,24** auf neue Rechnung.

Bei dem angegebenen Betrag der Gesamtdividende ist berücksichtigt, dass die zum Zeitpunkt der Einladung von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien nicht dividendenberechtigt sind. Soweit die Gesellschaft am Tag der Hauptversammlung eine andere Anzahl eigener Aktien halten sollte, wird der Beschlussvorschlag bei gleich bleibender Dividende je Stückaktie entsprechend angepasst. Gleiches gilt, wenn sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien in sonstiger Weise verändert.

Die Dividende ist ab dem 2. Juni 2010 fällig.

## 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008/2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008/2009 Entlastung zu erteilen.

#### **4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009 Entlastung zu erteilen.

#### **5. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden und Erteilung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit möglichem Bezugsrechtsausschluss nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG**

Im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre will die Gesellschaft das Instrument des Rückkaufs eigener Aktien nutzen, um flexibel auf sich ergebende Übernahmen im Rahmen von Zusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an diesen durch Angebot der Ausgabe von erworbenen Aktien reagieren zu können. Um diese Möglichkeiten zu erhalten, die von Gesetzes wegen nur befristet eingeräumt werden können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Juni 2009 zu TOP 6 beschlossene und bis zum 31. Oktober 2010 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird ab Wirksamwerden der nachstehenden Ermächtigung aufgehoben.
2. Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum Ablauf des 31. Mai 2015 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Der Erwerb ist nur zulässig, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf. Der Erwerb erfolgt nach der Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots.

Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien den Börsenkurs nicht um mehr als fünf vom Hundert unter- oder überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei jeweils der volumengewichtete Mittelwert der im XETRA Handel (oder eines an die Stelle des XETRA Systems tretenden Nachfolgesystems) festgestellten Schlussauktionspreise für die Aktie während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien.

Der Erwerb kann auch durch ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre erfolgen. In diesem Fall darf der angebotene und gezahlte Erwerbspreis den volumengewichteten Mittelwert der im XETRA Handel (oder eines an die Stelle des XETRA Systems tretenden Nachfolgesystems) festgestellten Schlussauktionspreise für die Aktien an dem fünften bis einschließlich dritten Börsentag vor der Veröffentlichung des Kaufangebotes um nicht mehr als fünf vom Hundert über- oder unterschreiten.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, die Aktien, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben worden sind, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden, insbesondere auch zu den folgenden:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Diese Ermächtigung ist unter Einbeziehung von Aktien, die aus dem genehmigten Kapital gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, beschränkt auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Als maßgeblicher Börsenpreis zum Zeitpunkt der Veräußerung gilt der volumengewichtete Mittelwert der im XETRA Handel (oder eines an die Stelle des XETRA Systems tretenden Nachfolgesystems) festgestellten Schlussauktionspreise für die Aktie während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen anzubieten oder zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Rechten oder Sachleistungen zu verwenden oder zu übertragen. Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

4. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die aufgrund dieser oder der früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann mit einer Kapitalherabsetzung verbunden oder in der Weise vorgenommen werden, dass sich das Grundkapital

nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Anteile der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird. Der Vorstand wird ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung oder Einziehung zu ändern.

5. Sämtliche der vorbezeichneten Ermächtigungen können ganz oder mehrmals in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Vorstand erstattet den nachfolgenden Bericht zum Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts bei den unter Ziff. 3 a) und b) des Beschlusses aufgeführten Möglichkeiten der Veräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft.

Der Bericht ist vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite **[www.gerryweber-ag.de](http://www.gerryweber-ag.de)** (Unternehmen/ Investoren) zugänglich und wird in der Hauptversammlung ebenfalls zugänglich gemacht. Der Bericht hat den folgenden Inhalt:

„Tagesordnungspunkt 5 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, eigene Aktien in Höhe von bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die bestehende Ermächtigung aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung des Jahres 2009 endet am 31. Oktober 2010. Mit der Aufhebung der bestehenden und dem Beschluss über die neue Ermächtigung wird die Gerry Weber International AG für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Mai 2015 in die Lage versetzt, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien zu nutzen, um die mit dem Erwerb von eigenen Aktien verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Diese Ermächtigung besteht in den gesetzlichen Grenzen des § 71 Abs. 2 AktG. Daher kann die neue Ermächtigung nicht ausgeübt werden, wenn und soweit von der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung des Jahres 2009 Gebrauch gemacht wurde und die so erworbenen eigenen Aktien nicht veräußert oder eingezogen wurden.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gerry Weber International AG in die Lage versetzt, eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals entweder über die Börse zu erwerben oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes zu übernehmen. Die Grenzen des Erwerbspreises sind in der Beschlussvorlage fest definiert.

Die Beschlussvorlage sieht weiterhin vor, dass die Gesellschaft die erworbenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einziehen oder wieder veräußern kann.

Für den Fall der Veräußerung sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung um nicht mehr als 5 % unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis zum Zeitpunkt der Veräußerung, im Sinne dieser Regelung gilt dabei der volumengewichtete Mittelwert der festgestellten Schlussauktionspreise für die Aktie im XETRA-Handel (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystems) während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien.

Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gerry Weber International AG, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen und ggfs. zusätzliche neue in- und ausländische Aktionärsgruppen für die Gesellschaft zu gewinnen. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, flexibel die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten – ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts – insbesondere zu einer schnelleren und kostengünstigen Platzierung der Aktien zu nutzen.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Veräußerung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre soll es der Gesellschaft auch ermöglichen, im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik flexibel und rasch sich bietende Gelegenheiten wahrnehmen zu können, beispielsweise eigene Aktien bei Unternehmenskäufen, Zusammenschlüssen oder Beteiligungserwerben als Gegenleistung mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu verwenden.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung von Aktien, die aus dem genehmigten Kapital gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft. Durch die gleichzeitige Festlegung, dass der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der

Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung um nicht mehr als 5 % unterschreiten darf, wird von der Möglichkeit des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht.

Die Ermächtigung gestattet der Gesellschaft schließlich, ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss die eigenen Aktien einzuziehen. Im Falle der Einziehung wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt oder unter den Voraussetzungen des § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG die Kapitalquote je Stückaktie erhöht. Dadurch wird der anteilige Wert der verbleibenden Aktien gesteigert.

Die vorbezeichneten und erläuterten Ermächtigungen können vollständig oder mehrmals in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung berichten.“

## 6. Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz und § 9 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, von denen vier Mitglieder von der Hauptversammlung und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern zu wählen sind.

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 1. Juni 2010 endet die Amtszeit der vier durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat schlägt – dem Vorschlag des Nominierungsausschusses folgend – vor, folgende Personen als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen:

- Herrn Dr. Ernst F. Schröder, persönlich haftender Gesellschafter der Dr. August Oetker KG, Bielefeld, wohnhaft in Bielefeld
- Herrn Udo Hardieck, Diplom-Ingenieur, wohnhaft in Halle/Westfalen
- Frau Charlotte Weber-Dresselhaus, Bankkauffrau, wohnhaft in Halle/Westfalen
- Herrn Dr. Wolf-Albrecht Prautzsch, Bankkaufmann, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Westdeutschen Landesbank Girozentrale i.R., Düsseldorf, wohnhaft in Münster

Die Mitglieder sind wie folgt auch Mitglieder in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (§ 125 Abs. 1 Satz 5 AktG):

**Herr Dr. Ernst F. Schröder**, persönlich haftender Gesellschafter der Dr. August Oetker KG, Bielefeld

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

- Société Anonyme Hotel Le Bristol, Paris, Frankreich,
- Société Anonyme Hotel du Cap-Eden-Roc, Antibes, Frankreich,
- Société Anonyme Château du Domaine St. Martin, Vence, Frankreich

Mitglied des Aufsichtsrats:

- Douglas Holding AG, Hagen

Vorsitzender des Gesellschafterausschusses:

- Bankhaus Lampe KG, Düsseldorf

Vorsitzender des Beirats:

- Radeberger Gruppe KG, Frankfurt/Main,
- RB Brauholding GmbH, Frankfurt/Main

**Herr Udo Hardieck**, Diplomingenieur, Halle/Westfalen

Mitglied des Beirats:

- Nordfolien GmbH, Steinfeld

**Frau Charlotte Weber-Dresselhaus**, Bankkauffrau, Halle/Westfalen

- keine Mitgliedschaften

**Herr Dr. Wolf-Albrecht Prautzsch**, Bankkaufmann, Münster

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

- Westfalen AG, Münster

Mitglied des Aufsichtsrats:

- Gauselmann AG, Espelkamp

Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013/2014 beschließt. Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

## **7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen**

Inzwischen ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft getreten. Das ARUG beinhaltet unter anderem Neuregelungen zur Fristen- und Terminberechnung, zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Form von Vollmachten. Die Satzung der Gerry Weber International AG soll u.a. im Hinblick auf das ARUG an die jetzige Gesetzeslage angepasst werden.

Zugleich sollen die Satzungsregelungen über die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen und die Beschlussfassung des Aufsichtsrats an die durch das



ARUG eingeführte Terminologie („elektronische Kommunikation“) angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) § 9 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, wobei vier Mitglieder von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.“

b) § 12 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und kann mündlich, fernmündlich, in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.“

c) § 12 Abs. 5 Satz 4 der Satzung wird durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:

„Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt.“

d) § 12 Abs. 6 Satz 2 der Satzung wird durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Die Niederschrift über mündlich, fernmündlich, in Textform oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasster Beschlüsse hat der Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen.“

e) § 14 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre ihre Teilnahme an der Hauptversammlung anzumelden haben, einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist hierbei nicht mitzurechnen.“

f) § 14 der Satzung erhält folgenden neuen Abs. 4:

„Für die Übermittlung von Mitteilungen über die Einberufung nach § 125 Abs. 2 Satz 1 AktG und § 128 Abs. 1 AktG genügt der Weg elektronischer Kommunikation, soweit die Voraussetzungen des § 30b Abs. 3 Nr. 1d WpHG vorliegen.“

g) § 15 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des

Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse anmelden. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen.“

h) § 15 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Er ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in Textform zu erbringen; die Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.“

i) § 15 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist ferner ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.“

j) § 17 Abs. 2 der Satzung wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden. Die Übermittlung des Nachweises der Vollmacht kann im Wege eines elektronischen Kommunikationsmittels erfolgen, das in der Einberufung zu bestimmen ist.“

k) In die Satzung wird nach § 17 folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a – Übertragung der Hauptversammlung –

(1) Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass die Hauptversammlung teilweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen und aufgezeichnet wird. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats sowie während der Hauptversammlung der Versammlungsleiter.

(2) Soll eine öffentliche Übertragung erfolgen, so ist hierauf sowie auf die weiteren Einzelheiten in der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen.

(3) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, sofern das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder am Tag der Hauptversammlung wegen der Wahrnehmung eigener Dienstgeschäfte oder aus sonstigen Gründen an der Teilnahme der Hauptversammlung verhindert ist. Die Entscheidung, in welcher Weise eine Bild- und Tonübertragung erfolgt, trifft der Vorsitzende des Aufsichtsrats.“

l) § 19 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der sich aus der Jahresbilanz ergebende Bilanzgewinn wird an die Aktionäre im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.“

m) § 23 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären unter den Voraussetzungen des § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. b) bis d) WpHG Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.“

## **8. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/2010**

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die Mazars GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Bielefeld, Welle 15, 33602 Bielefeld, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009/2010 zu bestellen.

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung durch die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 22.952.980,00 und ist eingeteilt in 22.952.980 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält in diesem Zeitpunkt 2.135.738 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 20.817.242.

## **Teilnahme / Nachweis des Aktienbesitzes**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes (besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut gemäß § 123 Abs. 3 Satz 2 AktG) bis zum Dienstag, den 25. Mai 2010, um 24:00 Uhr MESZ (Zugang), bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse anmelden:

Gerry Weber International AG  
c/o WestLB AG  
vertreten durch dwpbank AG  
Hauptversammlung  
Wildunger Str. 14  
60487 Frankfurt am Main  
Telefax: +49 69 5099-1110  
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in Textform (§ 126b BGB) in englischer oder deutscher Sprache zu erbringen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also Dienstag, 11. Mai 2010, 00:00 Uhr MESZ, zu beziehen. Nur solche Personen, die diesen Nachweis führen, sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmabgabe berechtigt. Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung zugesandt.

## **Bedeutung des Nachweisstichtags (Record Date)**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Veränderungen des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag sind möglich (keine Veräußerungssperre), haben aber für die Teilnahmeberechtigung und den Umfang des Stimmrechts keine Bedeutung. Für die Dividendenberechtigung ist nicht der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag, sondern im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung maßgeblich.

## **Verfahren für die Stimmabgabe / Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte aufgrund einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vollmacht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, der Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung hat gegenüber der Gesellschaft an die unten genannte Gesellschaftsadresse in Textform zu erfolgen. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse **HV-Vollmacht2010@gerryweber-ag.de** übermittelt werden. Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellten Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Wir bieten unseren Aktionären außerdem an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Durch den Stimmrechtsvertreter können sich die Aktionäre auf der Hauptversammlung vertreten und das Stimmrecht ausüben lassen. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für diesen Service:

Die Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreeters kann schriftlich und in Textform an die unten genannte Gesellschaftsadresse oder per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse **HV-Vollmacht2010@gerryweber-ag.de** erfolgen. Die Vollmacht ist nur insoweit wirksam, als sie zu einzelnen Tagesordnungspunkten Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthält. Wir bitten um rechtzeitige Übersendung der über die depotführende Bank bestellten Eintrittskarte mit der unterschriebenen Vollmacht und den Weisungen zur Abstimmung. Der Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisung aus. Ohne die Erteilung von Weisungen ist die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ungültig. Nach dem Montag, den 31. Mai 2010, um 16:00 Uhr MESZ, bei der Gesellschaft eingehende Vollmachten / Weisungen werden für eine Vertretung durch den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter nicht mehr berücksichtigt.

### **Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (entspricht EUR 1.147.649) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können gem. § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss diesem mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens zum Samstag, 1. Mai 2010, 24.00 Uhr MESZ, unter folgender Adresse zugehen:

Gerry Weber International AG  
Vorstand  
Neulehenstraße 8  
33790 Halle/Westfalen  
Telefax: +49 5201 5857

Weitergehende Erläuterungen zu dem Ergänzungsverlangen finden sich unter **[www.gerryweber-ag.de](http://www.gerryweber-ag.de)** (Unternehmen/ Investoren).

## **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Gegenanträge mit Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gemäß § 127 AktG sind ausschließlich an nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gerry Weber International AG  
Hauptversammlung 2010  
Neulehenstraße 8  
33790 Halle/Westfalen  
Telefax: +49 5201 5857

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also Montag, den 17. Mai 2010, um 24:00 Uhr MESZ, unter dieser Adresse eingegangen sind, werden nach Nachweis der Aktionärseigenschaft des Antragstellers bzw. der Antragsteller im Internet unter **[www.gerryweber-ag.de](http://www.gerryweber-ag.de)** (Unternehmen/Investoren) vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und Abs. 3 AktG zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu eingegangenen Anträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Über die in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründe hinaus braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag nach § 127 AktG unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigelegt sind.

## **Auskunftsrecht der Aktionäre**

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gerry Weber International AG zu einem verbundenen Unternehmen. Die Auskunftspflicht des Vorstands der Gerry Weber International AG als Mutterunternehmens erstreckt sich in der Hauptversammlung, weil dort der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, auch auf die Lage des Gerry Weber-Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

## **Veröffentlichungen auf der Internetseite und im elektronischen Bundesanzeiger**

Die Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG können im Internet unter **[www.gerryweber-ag.de](http://www.gerryweber-ag.de)** (Unternehmen/Investoren) eingesehen und heruntergeladen werden. Sämtliche der Hauptversammlung kraft Gesetzes zugänglich zu machenden Unterlagen liegen in der Hauptversammlung aus.

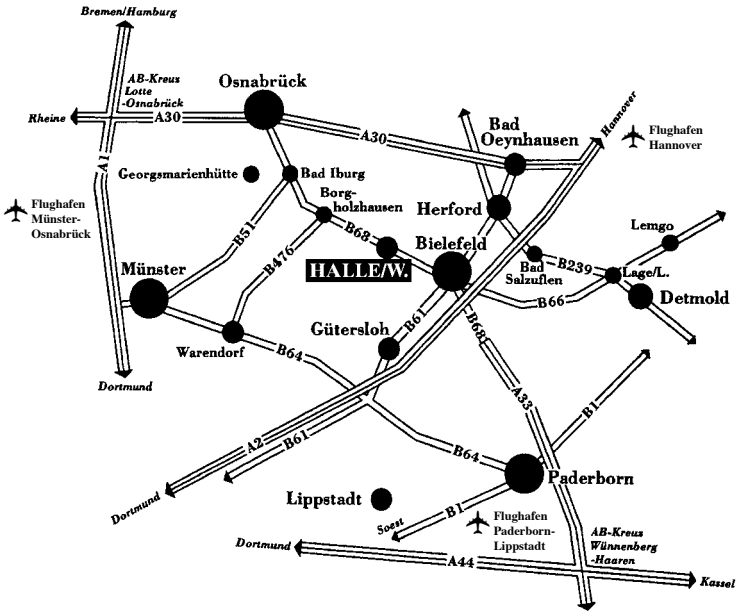
Die Einladung der Hauptversammlung am 01. Juni 2010 ist am 23. April 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Halle/Westfalen, im April 2010

Gerry Weber International AG

**Der Vorstand**

# ANFAHRT



Verkehrsgünstig gelegen zwischen den Städten Bielefeld und Gütersloh erreichen Sie Halle über die Bundesstraße B 68 und L 782 sowie über die Autobahnen A 1, A 2, A 30 und A 33.

Mit der Deutschen Bahn haben Sie Anschluss über den ICE-Bahnhof Bielefeld. Weiterfahrt mit dem „Haller Willem“ nach Halle.

Abfahrt Bielefeld 8:59 Uhr

Ankunft GERRY WEBER STADION 9:29 Uhr

Gerry Weber International AG  
Hauptversammlung 2009  
Neulehenstraße 8  
33790 Halle/Westfalen  
Fax: +49 5201 5857